

Version: 13.05.2025 Voraussetzung Professur: Kriterium	Niedersachsen	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
<b>Abgeschlossenes Hochschulstudium</b>	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich
<b>Pädagogische Eignung</b>	Praktische Erfahrungen zur Bestätigung der pädagogisch-didaktischen Eignung erforderlich	Nachweis durch Lehrerfahrung oder hochschuldidaktische Weiterbildung	Pädagogische Eignung erforderlich	Erforderlich, meist durch Lehrerfahrung nachzuweisen	Erforderlich	Erforderlich, durch Lehrerfahrung, Fortbildungen oder Ausbildung nachzuweisen	Erforderlich	Nachweis durch selbstständige Lehre, deren Qualität durch Evaluierung festgestellt ist
<b>Wissenschaftliche/künstlerische Arbeit</b>	Besondere Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen	Wissenschaftliche: Promotion oder gleichwertige Leistungen	Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen.	Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Promotion oder künstlerische Befähigung	Wissenschaftliche: Promotion oder gleichwertiger Nachweis Künstlerische: Besondere künstlerische Leistungen in beruflicher Tätigkeit
<b>Zusätzliche wissenschaftliche/künstlerische Leistungen</b>	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation.	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation.	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation.	Wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, oft Juniorprofessur oder Praxis außerhalb des Hochschulbereichs (mindestens drei Jahre)	Wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, je nach Stelle, Praxis außerhalb des Hochschulbereichs	Wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, oft Juniorprofessur oder Praxis außerhalb des Hochschulbereichs	Wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, oft Juniorprofessur oder Praxis außerhalb des Hochschulbereichs (mindestens 3 Jahre)	Erforderliche Befähigung zu künstlerischer Arbeit wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen, den Aufgaben einer Professur förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen
<b>Berufliche Praxis außerhalb Hochschule</b>	Mindestens fünf Jahre berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs, von denen drei Jahre außerhalb der Hochschule absolviert sein müssen.	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen  Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann auch dadurch, erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren der überwiegende Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.	besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
<b>Wissenschaftsmanagement (optional)</b>	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Umfassende Kompetenzen im Wissenschaftsmanagement, besonders bei Drittmittelaufkommen oder Personalverantwortung	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt
<b>Erziehungswissenschaftliche/Fachdidaktische Stellen</b>	Mindestens drei Jahre schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung erforderlich	3 Jahre Schulpraxis für fachdidaktische/erziehungswissenschaftliche Stellen	Mindestens drei Jahre Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren Einrichtung erforderlich.  Zeiten als Referendarin oder Referendar oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden.	Erfordert drei Jahre Schulpraxis	<b>Erfordert zwei Jahre Schulpraxis</b>	Erfordert drei Jahre Schulpraxis	Erfordert drei Jahre Schulpraxis	Drei Jahre Schulpraxis erforderlich für schulpädagogische, fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Aufgaben
<b>Abweichungen (Praxisleistungen)</b>	Abweichend von den Vorgaben kann auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.	Berufung auch möglich bei hervorragenden Praxisleistungen und pädagogischer Eignung	Bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung möglich.  Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis in besonderen Fällen: Über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht	In Ausnahmefällen möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung  Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen, Arbeitszeitvermindierungen auf Grund von Freistellungen handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.	In Ausnahmefällen möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung	In Ausnahmefällen möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung  Außerdem, über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.	In Ausnahmefällen möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung	In Ausnahmefällen: Berufung auch möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung
<b>Medizinische Professuren</b>	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt erforderlich, sofern relevant.	Facharztausbildung erforderlich, wenn gesetzlich vorgeschrieben	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich, sofern relevant.	Anerkennung als Facharzt, Zahnarzt oder Tierarzt erforderlich, sofern relevant	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Anerkennung als Facharzt, Zahnarzt oder Tierarzt erforderlich, sofern relevant	In medizinischen Fachbereichen ist eine für das Fachgebiet vorgesehene Weiterbildung (Facharzt, Fachzahnarzt, etc.) erforderlich
<b>Quelle</b>	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/342a04d9-d315-3d65-9723-3ca70addcb1">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/342a04d9-d315-3d65-9723-3ca70addcb1</a>	<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGRWW35P47">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGRWW35P47</a>	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Bay/HIG-57">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Bay/HIG-57</a>	<a href="https://www.gesetze.berlin.de/bse/document/jlr-HSchulGBE2011V35P100">https://www.gesetze.berlin.de/bse/document/jlr-HSchulGBE2011V35P100</a>	<a href="https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbg#43">https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbg#43</a>	<a href="https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-beamtengesetz-bremjv-vom-22-dezember-2009-2324137astebremen203_topgesetz.c.55340.d&amp;templates=20_gp_lfg_meta_detail_d&amp;jlr-BGBR2010V23P16">https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-beamtengesetz-bremjv-vom-22-dezember-2009-2324137astebremen203_topgesetz.c.55340.d&amp;templates=20_gp_lfg_meta_detail_d&amp;jlr-BGBR2010V23P16</a>	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HSchulGHAV19P15">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HSchulGHAV19P15</a>	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-HSchulGHF2022P68">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-HSchulGHF2022P68</a>

Version: 13.05.2025 Voraussetzung Professur: Kriterium	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
<b>Abgeschlossenes Hochschulstudium</b>	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich	Hochschulabschluss für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erforderlich	Erforderlich
<b>Pädagogische Eignung</b>	Erforderlich	Pädagogische Eignung, durch entsprechende Vorbildung nachzuweisen oder im Berufungsverfahren festgestellt.	Erforderlich, durch Lehrerfahrung, Ausbildung oder hochschuldidaktische Weiterbildung nachzuweisen	Erforderlich, durch Lehrerfahrung oder Teilnahme an Hochschuldidaktik-Fortbildungen	Nachweis durch Lehrtätigkeit, Evaluierung, Ausbildungserfahrung oder hochschuldidaktische Weiterbildung	Erforderlich	Pädagogische und didaktische Eignung erforderlich	Erforderlich
<b>Wissenschaftliche/Künstlerische Arbeit</b>	Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch Qualität einer Promotion nachgewiesen.	Qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Wissenschaftliche: Promotion oder gleichwertige Leistungen	Qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	In der Regel der Nachweis einer <b>mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit</b> an einer anderen, als der berufenden Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung.	Qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
<b>Zusätzliche wissenschaftliche/künstlerische Leistungen</b>	Wissenschaftliche Leistungen (Juniorprofessur, Habilitation) oder Praxis außerhalb des Hochschulbereichs	Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen	Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder besondere berufliche Praxis	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die im Berufungsverfahren bewertet werden.	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die im Berufungsverfahren bewertet werden.	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die im Berufungsverfahren bewertet werden.	Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die im Berufungsverfahren bewertet werden.
<b>Berufliche Praxis außerhalb Hochschule</b>	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht.	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht.	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; selbständige und freiberufliche Tätigkeiten gelten auch als berufliche Praxis.	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis, von der <b>grundsätzlich drei Jahre</b> außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden sollen	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.	Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
<b>Wissenschaftsmanagement (optional)</b>	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt	Nicht explizit erwähnt
<b>Erziehungswissenschaftliche/Fachdidaktische Stellen</b>	Erfordert Zweite Staatsprüfung oder gleichwertige Qualifikation sowie drei Jahre Schulpraxis	Nicht explizit erwähnt	Mindestens drei Jahre Schulpraxis erforderlich	Mindestens drei Jahre Unterrichtspraxis oder Forschung zu schulpraktischen Fragen erforderlich	Drei Jahre Schulpraxis für erziehungswissenschaftliche/fachdidaktische Stellen	Mindestens drei Jahre Schulpraxis oder pädagogische Erfahrung erforderlich	Mindestens drei Jahre schulpraktische Erfahrung oder Erfahrung in empirischer Forschung erforderlich	Mindestens drei Jahre Schulpraxis erforderlich
<b>Abweichungen (Praxisleistungen)</b>	In Ausnahmefällen möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogischer Eignung	Abweichend möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis.	Bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen und pädagogischer Eignung möglich	Bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen und pädagogischer Eignung möglich	Berufung auch möglich bei hervorragenden Praxisleistungen und pädagogischer Eignung in besonderen Ausnahmefällen	Bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen und pädagogischer Eignung möglich	Abweichend möglich bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen und pädagogischer Eignung, Zustimmung des Ministeriums erforderlich	Bei hervorragenden fachbezogenen Leistungen und pädagogischer Eignung möglich
<b>Medizinische Professuren</b>	Anerkennung als Facharzt erforderlich, sofern relevant	Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt erforderlich, wenn für das Fachgebiet eine Weiterbildung vorgesehen ist.	Anerkennung als Facharzt oder Zahnarzt erforderlich, sofern relevant	Anerkennung als Facharzt oder Zahnarzt erforderlich, je nach Fachgebiet	Facharzt-, Fachzahnarzt-, oder Fachtierarzt Ausbildung erforderlich, wenn gesetzlich vorgesehen	Anerkennung als Facharzt, Zahnarzt oder Tierarzt erforderlich, sofern relevant	Anerkennung als Facharzt oder Zahnarzt erforderlich, sofern relevant	Anerkennung als Facharzt, Zahnarzt oder Tierarzt erforderlich
<b>Quelle</b>	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/llr-HSchulGMV2011V3P8">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/llr-HSchulGMV2011V3P8</a>	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=28364&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=685562&amp;anw_nr=2&amp;menu=D&amp;sr=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=28364&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=685562&amp;anw_nr=2&amp;menu=D&amp;sr=0</a>	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/llr-HSchulGRP2020pP49">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/llr-HSchulGRP2020pP49</a>	<a href="https://recht.saarland.de/bsrl/document/llr-HSchulGSLpP41">https://recht.saarland.de/bsrl/document/llr-HSchulGSLpP41</a>	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986-Saechsisches-Hochschulgesetz#p59">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986-Saechsisches-Hochschulgesetz#p59</a>	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/llr-HSchulGSJ2021pP35">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/llr-HSchulGSJ2021pP35</a>	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/llr-HSchulGSH2016V11P61">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/llr-HSchulGSH2016V11P61</a>	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bslt/document/llr-HSchulGTH2018pP84">https://landesrecht.thueringen.de/bslt/document/llr-HSchulGTH2018pP84</a>